Diss.
2128
27

Diss. 2128 (27.

<3663525535001 5

<3663525535001 5

Bayer. Staatsbibliothek

Alois Deinhardsteins

Abhandlung

über

die Strafen

an

Geld und Vermögen.

Herausgegeben

Als sich derselbe zur Erlangung der Doktorswürde der öffentlichen Vertheidigung beigerükter Sätze aus der ganzen Rechtswissenschaft den Hornung Nachmittags um Uhr unterzog.

Wien.

Mit von Baumeisterischen Schriften. 1786.

Dem

Herrn Carl Emanuel

Reichsgrafen

von

Abensperg und Traun

Sr. K. K. Apost. Majestät Kämerern

und Herrn der Herrschaft Nagy Tapolcsan.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochgebohrner Reichsgraf!
Gnädiger Herr!

Die gnädige Zuwilligung Euer Hochgebohrn meine akademische Abhandlung widmen zu dürfen, verbindet mich zur unvergeßlichsten Dankbarkeit; da ich dadurch von der edlen Denkart und dem menschenfreundlichen Herzen Euer Gnaden, auch ohne Verdienste aufweisen zu können, auf die untruglichste Art überzeugt wurde. Das Alterthum der Gräflich Traunischen Familie, die grossen dem Hause Oesterreichs geleisteten Dienste, alle in der Reihe der Vorfahrern erworbene Ehren waren unzulänglich das Herz Euer Gnaden zu befriedigen. Selbst zu wirken war der angebohrne Trieb, der Hochdieselben die Beschwerlichkeiten, und Gefahren des Kriegsmannes

nes einer viel gemächlicheren Lebensart vorziehen hieß, und mit so viel Vaterlandsliebe beseelte, daß Sie die zehn ganze Jahre ruhmwürdigst behauptete Laufbahne noch nicht würden verlassen haben, wenn sie nicht zu grosse empfangene Wunden unterbrochen hätten.

Nicht minder muß Jedermann die besondere und thätige Liebe schätzen, mit der Euer Gnaden den Wissenschaften überhaupt, und der schönern Litteratur insbesondere zugethan sind. Am wenigsten aber kann ich jene großmüthige Wohlthätigkeit unberührt lassen, die Euer Gnaden schon so vielen einer Unterstützung bedürfigen mit der rühm-

lich-

lichsten Freude erwiesen. Eine Tugend, die, wenn sie auch keine anderen zu Begleiterinnen hätte, fur sich schon den Beyfall und die Hochschätzung aller Menschen verdienen würde: und durch die sich Euer Gnaden den Weg zu einem Ruhme bahnen, der keiner Veränderung der Zeit noch des Geschmackes unterworfen ist, sondern sich auf zwo unauslöschliche Regungen des menschlichen Herzens, ich meyne die Liebe zu dem Menschenfreunde, und die Dankbarkeit gegen den Wohlthäter gründet. Keine dieser Regungen soll sich auch bei mir jemal verlieren, sie sollen sich vielmehr bis an das Ende meines Lebens verstärken, um Euer Gnaden meine ehrerbiethig-

ste

ſte Dankbarkeit, die ich Ihnen für den zu dem Gebäude meines künftigen Glückes gelegten Grundſtein ſchuldig bin, immer mehr an den Tag zu legen.

Euer Gnaden

unterthänigſter
Alois Deinhardſtein.

Perſpiciendum eſt judicanti, ne quid durius aut remiſſius conſtituatur, quam Cauſa depoſcit: nec enim aut ſeveritatis aut clementiæ gloria affectanda eſt, ſed perpenſo judicio, prout quæque res poſtulat, ſtatuendum eſt.

l. 11. D. de ponis.

Umsonst würde man behaupten wollen, daß der Mensch verpflichtet war, den Stand der Natur zu verlassen, und sich in die bürgerliche Gesellschaft zu begeben, wenn man diese von der Verbindlichkeit loszählen wollte, ihm mehr Sicherheit und Vergnügen zu verschaffen, als er in jenem vorigen Stande der Unabhängigkeit, und der natürlichen Freyheit genoß. Ich sage Sicherheit, und Vergnügen, denn Sicherheit ohne Vergnügen wäre eine Sicherheit des Kummers und des Elendes, wozu den Menschen das Gesetz der Natur und seiner Vernunft gewiß nicht verband. Und wenn man auch den Ursprung der Staaten von einem blos willkührlichen Vertrage herleitet, so kann man doch niemal nur mit einigem Anscheine von Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die ersten Menschen und Familien, die sich miteinander

ander vereinten, nur die Sicherheit ihres Lebens zum Gegenstande ihrer wechselseitigen Verbindungen gemacht haben sollten: es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Menschen von jeher in sich einen Trieb nach Glückseligkeit fühlten, und daß dieser beym Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft mit der Sicherheit ihres Lebens zugleich mit in Anschlag kam. Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Stifter eines Staates nicht nur dahin übereinkamen, sich einander nicht morden zu wollen, sondern daß sie sich auch den Schutz ihrer Güter und gewisse wechselseitige Rechte und Freiheiten zusagten, vorzüglich aber, daß sie sich einander versprachen, ihre Familien so wie sich selbst zu betrachten, und ihnen das Glück ihrer Vereinigung so wie sich selbst fühlen zu lassen. Umsonst würden aber alle diese noch so heiligen Verträge gewesen seyn; umsonst würde sich die bürgerliche Gesellschaft sie zu erfüllen bemühen, wenn sie nicht das Recht hätte die listigen und boshaften Anschläge der Feinde ihrer Sicherheit und ihres Vergnügens zu hintertreiben; wenn sie nicht das Recht hätte schon zugefüg-

te

te Beleidigungen zu ahnden, und ihnen für die Zukunft einen abschreckenden Beweggrund entgegen zu setzen; wenn sie nicht das Recht hätte, Verbrechen zu strafen. Die Strafe ist also in jedem wohlgeordneten Staate nothwendig, aber nicht jede Strafe ist immer hinlänglich ihrer Bestimmung genug zu thun, und nicht immer der Beleidigung angemessen, die sie rächen will. Der dem Staate aus einem Verbrechen erwachsende Nachtheil, die Freiheit der Handlung, und die Natur des Menschen müssen bei der Wahl jeder Strafe immer zugleich in Erwegung gezogen werden, um das Uibel der Empfindung mit dem Uibel der Handlung in ein gehöriges und gerechtes Ebenmaß setzen zu können. Das vorzüglichste Augenmerk des peinlichen Gesetzgebers muß aber immer dahin gerichtet seyn, daß die Schärfe der Strafe nur den Bösewicht, nicht aber den unschuldigen Bürger erschrecke; weil das Erhaltungsmittel der Sicherheit und des Vergnügens der Einwohner eines Staates nicht zugleich ihre Sicherheit und ihr Vergnügen in Gefahr setzen kann; und weil sich dort keine Kränkung denken läßt,

wo

wo keine Schuld voraus gieng. Es ist aber noch nicht genug, daß die Strafe nur dem Bösewichte bevorstehe, sie muß außer diesem noch gewisse andere wesentliche Eigenschaften an sich haben, wenn sie nicht ihre Absicht unerfüllt lassen, oder nicht ein zu gewaltsames Mittel werden soll.

Die Strafe muß erstens für den Verbrecher mehr Uibles enthalten, als er aus dem Verbrechen Gutes hoffen kann, oder um mich deutlicher auszudrücken: die Strafe muß dem Bürger mit einem grössern Uibel drohen, als er in der Vermeidung des Verbrechens finden kann; weil sie sonst für ihn kein abschreckender Beweggrund seyn würde, da immer das grössere Gute oder das kleinere Uibel das Uibergewicht des menschlichen Willens gewinnt. Die Strafe muß zweitens dem Bürger schon zur Zeit der Verübung der That bekannt seyn, denn so wie uns ein unbekanntes Gesetz nicht verbinden kann: so kann auch ein unbekannter Beweggrund in uns weder Neigung noch Abscheu hervorbringen. Die Strafe, die eher verhängt,

hängt, als bekannt gemacht wird, kann wohl denjenigen, der sie auszustehen bekömmt, bessern, und andere für die Zukunft abschrecken: sie kann aber niemal das erste Entstehen eines Verbrechens hindern, weil das, was kein Daseyn hat, auch keine Wirkung haben kann. Die Strafe muß drittens mit der Verübung des Verbrechens unzertrennlich verbunden seyn. Das heißt: es muß nicht in der Gewalt des Verbrechers stehen der Strafe entkommen zu können oder nicht; weil sie sonst zum Spielwerke menschlicher Leidenschaften werden würde. Es muß endlich nicht in der Macht des Verbrechers stehen, sich wider das Uibel der Strafe zu verhärten, und sich wider ihren Eindruck gefühllos zu machen; weil er sonst über ihre Drohungen lachen würde. So also wie einer Strafe eine dieser Eigenschaften mangelt, so verliert sie auch an der Gewißheit ihren Zweck zu erreichen, und muß jeder andern Strafe den Vorzug einräumen, die diesen Mangel ersetzt.

Ich will nun dem Ziele meiner Abhandlung näher schreiten, und eine Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die Strafen an Geld und Vermögen machen. Es frägt sich daher zuerst: ob und wie weit sie ein schickliches Mittel seyn den Verbrecher zu bessern, und der Ruchlosigkeit Einhalt zu thun, und dann entsteht eine zweite Frage: ob es nämlich der Fall der Nothwendigkeit jemal erheischen könne, unschuldige Nachkömmlingen ihrer Anwartschaft auf das Vermögen des Verbrechers zu berauben.

Die Besserung des Verbrechers betreffend scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß sie durch den Verlust des Vermögens bewirkt werden könne; denn da man aus einer täglichen Erfahrung weis, daß oft die Habsucht die Mutter der schändlichsten Ausschweifungen sey: so könnte man glauben, daß wenigstens den Geizhals, der nicht nur seine Wünsche sich noch mehr zu bereichern, sondern noch einen Theil seines bereits erworbenen Vermögens nun ohne Rettung verloren sehen muß, in Zukunft

schon

schon der Gedanken erschüttern solle einen ähnlichen Schritt zu wagen, der ihn um den noch geretteten Theil seiner Habschaften zu bringen droht. Er solle also durch das schreckliche, das die Erinnerung der Strafe bei ihm zurückließ, für die Zukunft abgeschreckt, und auf diese Art in die moralische Unmöglichkeit versetzt werden, das nämliche Verbrechen wieder zu begehen. Diese gefährliche Klippe des Anstosses sollte zugleich andern zur Warnung dienen, die Früchte eines vielleicht vieljährigen Fleißes und einer sauren Mühe nicht einer so unsichern und gefährlichen Hofnung des Gewinnes preis zu geben, und doch weis man, daß keine Gesetze öfters übertreten wurden, als die man mit dem Verluste des Vermögens belegte.

Die Ursache hievon scheint diese zu seyn: weil das Vermögen, so sehr es auch das menschliche Herz einnehmen kann, doch immer etwas außer dem Menschen gesetztes bleibt, welches folglich mit seinem Gefühle von Schmerz oder Vergnügen nicht so nahe verknüpft ist, als es die

Bestandtheile seines Körpers sind; denn der Verlust des Vermögens kränkt nur unsere Gemächlichkeit, wo hingegen die widrige Empfindung eines körperlichen Theiles die Natur selbst erschüttert, und wenn gleich auch der Mangel am Vermögen einen grossen Einfluß auf unsern übrigen Zustand haben kann, so sehen wir doch die Empfindlichkeit des Uebels der Strafe in einer größern Entfernung von uns, als wenn sie unmittelbar auf uns wirkt.

Eine andere Ursache kann diese seyn: weil sich der Mangel am Vermögen durch Kunst oder Ränke wieder leichter ersetzen läßt, als man im Stande ist eine andere erlittene Züchtigung von sich wieder abzulehnen.

Der listige Verbrecher wird es nicht einmal auf den Ersatz des zu befürchtenden Schadens ankommen lassen, sondern er wird der Gefahr noch in der Zeit vorbeugen, und es so wie muthwillige Banquerotirer machen, die ihre besseren Habschaften zuvor in Sicherheit bringen, oder Ansprüche ihrer Weiber darauf ersinnen,

und

und dann ihr eidlich angegebenes Vermögen unter ihre treuherzigen Gläubiger gutwillig vertheilen lassen.

Die Strafen an Geld und Vermögen sind beinebens noch diesem Gebrechen unterworfen: daß sich die Summe fast niemal bestimmen läßt, die auf ein Verbrechen zu setzen wäre, weil ihre Bestimmung von Umständen abhängt, die sich bei jedem Verbrecher ändern, denn damit die Summe, die für ein Verbrechen zur Strafe angenommen wird, bessernd und abschreckend sey, muß sie erstens mit dem Vermögen des Verbrechers in einem Verhältnisse stehen, denn eine Strafe z. B. von 100 fl. wird bei einem Manne, der derer zehntausend besitzt, nicht die nämliche Wirkung machen, die sie bei einem andern macht, der nur die hundert hat, die man ihm abnimmt. Sie muß beinebens der Liebe angemessen seyn, die ein jeder zu seinem Vermögen trägt, ein Beispiel wird das Paradoxe dieses Satzes verschwinden machen: wenn auf den Ehebruch (in Staaten, wo man den Ehebruch für ein Staatsverbrechen ansieht) die nämliche Strafe,

als auf die Verfälschung einer Waare gesetzt wäre: so würde sie gewiß für jenen Fall weniger abschreckend als für diesen seyn; weil das Geld für den Verfälscher mehr angenehmes, als für den Ehebrecher hat. Es muß also hier die Größe der Summe den Mangel an Neigung ersetzen, und mit ihr in einem verkehrten Verhältnisse stehen, wenn sie zur Strafe erwachsen soll, welches Verhälniß aber deswegen noch schwerer zu treffen ist, weil die Neigungen zum Gelde nicht nur nach Art der Verbrechen verschieden sind, sondern weil man ihrer beinahe so vielerlei zählen kann, als es einzelne Menschen giebt; das nämliche Verbrechen, welches einer aus Gewinnsucht begeht, kann bei einem andern aus Hang zur Verschwendung entstanden seyn, wie sollte man also eine Strafe, die so verschieden empfunden wird, gegen das Verbrechen richtig abmessen können? Der Gesetzgeber muß sich in derlei Fällen der Einsicht und Rechtschaffenheit seiner Richter überlassen, und ihnen die Macht einräumen mittels anderer Strafen eine nähere Ausgleichung zu treffen, eine Sache, die freilich bei Ge-

richts-

richtsstellen, wo man Männer von Kenntnissen, und anderen erfoderlichen Eigenschaften niemalen vermißt, kaum eine Gefahr laufen wird, die man aber nicht mit so wenig Bedenken dem Gutbefinden jeder andern überlassen kann, die nicht immer der nämliche Geist der Wissenschaft, der Unpartheylichkeit, und der Uneigennützigkeit beseelt.

Vielleicht kann auch noch diese Bemerkung nicht überflüssig scheinen; daß nämlich eine unbestimmte Strafe auch ein unbestimmter Beweggrund zur Unterlassung einer Handlung sey, den sich der von Leidenschaft irrgeführte Mensch leicht kleiner und unbeträchtlicher vorbilden kann, als er ihn in der Folge empfindet. Eine erst zur Zeit des schon vollbrachten Verbrechens bestimmte Strafe kann zwar dem Verbrechen in sich angemessen seyn: sie kann sich aber leicht für den Verbrecher nicht schicken, der nach den Beweggründen zu behandeln ist, die er zur Zeit der Verübung seines Verbrechens vor sich hatte es zu begehen, oder zu unterlassen; weil diese Beweggründe den Grad seiner Freyheit,

folg-

folglich die Moralität seiner Handlung bestimmen, die sich bei Verhängung der Strafe niemal außer Acht setzen läßt.

Wenn die Strafen an Vermögen so weit gehen, daß sie dem Verbrecher auch den seinem Stande nöthigen Unterhalt benehmen, so können sie dem Staate sogar gefährlich werden, weil sie leicht den Trieb zur Arbeit ersticken, und schädliche Müßiggänger machen können; denn wenn der Mangel an nöthigen Bedürfnissen dem rechtschaffenen Manne selbst den Muth zur Verwendung benehmen kann, wie sollte man nicht diese und noch schädlichere Folgen bei Menschen erwarten, die ihre kalte Liebe zur Tugend schon an den Tag legten, und bei denen der Eigennutz die Stelle der Tugend und Religion vertreten muß? Dem Staate kann niemal so viel daran gelegen seyn ein Verbrechen zu strafen, als ihm daran gelegen seyn muß, daß es gar nicht begangen werde, wie sollte man ihm also eine Strafe anrathen können, die den Weg zum Verbrechen bahnet, und dem Verbrecher die öfters nicht ganz ungegründete Entschuldigung an die Hand giebt,

daß

daß ihn die Nothwendigkeit zu einem Verbrechen zwang.

Ich will nun die Einwürfe untersuchen, die man mir machen könnte, und zu diesem Ende meine wider die Vermögensstrafen angeführten Gründe der Ordnung nach durchgehen, um zu sehen, was sich wider einen jeden insbesondere vorbringen läßt.

Ich sagte zuerst, daß die Strafen an Geld und Vermögen auf den Verbrecher niemal den Eindruck machen, den eine körperliche Strafe macht. Man kann mir hierauf einwenden, daß die Härte und Empfindlichkeit der Strafe nicht immer der unfehlbare Maaßstab ihrer Vollkommenheit sey, daß man sonst die japanischen Gesetze, die jedes Verbrechen mit dem Tode strafen, für die vollkommensten ansehen müsse, da doch der Gesetzgeber nicht einmal berechtigt ist zu einem schärferen Mittel zu schreiten, so lang er die gelinderen nicht fruchtlos sieht. Ich antworte aber hierauf, daß auch die körperlichen Strafen diesen Grad von Gelindigkeit zulassen, und

daß

daß ich deswegen, weil ich sie den Strafen an Vermögen vorziehe, noch nicht behaupten will, daß man jedes Verbrechen mit Stockstreichen oder entehrender Arbeit bestrafen soll. Man kann für jedes Verbrechen einen abschreckenden Beweggrund finden, ohne daß man nöthig hat von dem Unzulänglichen auf das Ueberflüßige zu gerathen. Wenn es wahr ist, daß man die gelinderen Mittel vor den schärferen versuchen müsse, so ist es eben auch so unläugbar wahr, daß auch die gelindeste Strafe, die man wählt, einen für den Verbrecher abschreckenden Beweggrund in sich fassen müsse, und daß man aus mehrern abschreckenden Beweggründen denjenigen vorziehen müsse, von dem man wahrscheinlich behaupten kann, daß er auf die meisten den größten Eindruck machen, und nicht leicht dem Mißbrauche unterliegen werde.

Sollte man mir aber diesen Einwurf machen, daß die Strafen an Vermögen wenigstens bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, mehr Eindruck, als eine körperliche Strafe machen: so berufe ich mich hierinfalls auf eine widrige Erfah-

fahrung. Man kann zwar Beispiele aufweisen, daß es schmutzige Geizhälse gab, die, sich alle Annehmlichkeiten des Lebens aus Kargheit selbst raubten: aber Beispiele von Menschen, die sich aus Liebe zum Gelde zu einer empfindlichen Leibesstrafe entschlossen hätten, wird man weniger aufbringen, und sollte es einige gegeben haben, so sind sie eine seltsame Ausnahme von der Regel, die keine Betrachtung verdient: wohl weiß man Beispiele von Menschen, die um auch einer gemäßigten Leibesstrafe zu entgehen, all ihr Vermögen darbothen. Die Sache liegt auch schon in der Natur des Menschen; denn für das Wohlseyn seines Körpers sorgt schon ein ihm von dem Schöpfer eingeprägter Trieb zur Selbsterhaltung, wo hingegen die Liebe zum Vermögen nur von einer angenommenen Meinung von Glückseligkeit abhängt.

Die zweyte Ursache, warum ich die körperlichen Strafen den Strafen an Vermögen vorziehe, ist diese: weil der Verbrecher den Schaden seines Vermögens öfters wieder ersetzen kann, und folglich

in einem solchen Falle seiner Willkür überlassen wird, das Uebel der über ihn verhängten Strafe von sich wieder abzulehnen, und die Sanktion des Gesetzes zu entkräften.

Ich glaube nicht, daß Jemand auf diesen seltsamen Einfall gerathen sollte, daß sich auch das Uebel der meisten körperlichen Strafen wieder abwenden lasse, und sogar von sich selbst verliere, daß also die Möglichkeit der Abwendung des zugefügten Uebels keinen hinlänglichen Beweis zur Abstellung einer Strafe gebe.

Man bedenkt nicht hiebei, daß der Verlust des Vermögens den Menschen nur in so weit kränke, als ihm dadurch jene Annehmlichkeiten des Lebens geraubt werden, die von seinem Vermögen abhiengen, daß also die Ursache seines Grames mit dem Ersatze seines Schadens wieder aufhören müsse, oder vielmehr gar niemalen vor Handen war, wenn sich dieser Ersatz voraus sehen ließ: daß sich aber die Sache bei körperlichen Strafen ganz anders verhalte, die nicht nur in der Beraubung einiger Annehmlichkeiten des Lebens bestehen,

hen, sondern über dieß noch den Menschen in eine seiner Natur zuwidere Lage versetzen, aus der ihn zwar Zeit und Umstände wieder retten können, die aber deswegen niemals ohne Empfindung auf ihn wirkt.

Eben so wenig bedeutend wäre der Einwurf, daß die Summe der Geldstrafe für den Verbrecher immer ein verlorner Theil seines Vermögens bleibe, um wie viel er es auch in der Folge vermehren mag, weil er immer um die Summe der Strafe am Vermögen weniger hat. Sollte man aber hieraus die Schlußfolge machen, daß also die leichte und vorausgesehene Hereinbringlichkeit des gedrohten Verlustes der Schärfe des Gesetzes nichts benehme? Ich will zulassen, daß die Summe der Geldstrafe für den Verbrecher immer ein verlorner Theil seines Vermögens bleibe, sie bleibt aber nicht immer derjenige Theil, den das Gesetz zum abschreckenden Beweggrunde von dem Verbrechen wählte, folglich kann sie auch leicht in einem solchen Falle auf den Verbrecher nicht denjenigen Eindruck machen, den sie nach dem Willen des Gesetzgebers machen sollte.

Mit

Mit mehrerem Grunde kann man sagen, daß sich der erlittene Verlust, wenn er beträchtlich ist, der Ordnung nach nicht so leicht wieder ersetzen lasse, oder doch Zeit und vieles Bestreben brauche, daß also die Strenge der Strafe durch die Hofnung des Ersatzes nicht alles verliere, einige seltene Beispiele ausgenommen, die aber nur so viel beweisen, daß es hienieden keine Vollkommenheit ohne Mangel gebe. Ist aber die Summe der Strafe weniger beträchtlich, folglich leichtlich wieder herein zu bringen, so kann man sagen: daß auch das Verbrechen, worauf sie gesetzt ist, dem Staate weniger Schaden bringe, weil der Schaden, den es verursacht, meistens von einer solchen Art ist, daß er sich durch die darauf gesetzte Strafe wieder gut machen lasse. Ich will es nicht in Abrede stellen, daß ein empfindlicher Vermögensverlust uicht so leicht wieder hereinzubringen sey: die Sache ist aber auch gar keiner Unmöglichkeit unterworfen, die Seltenheit von Beispielen einer solchen Möglichkeit ist noch nicht zureichender Grund genug sie in seine Betrachtung zu ziehen; weil sich der Fall davon

mei-

meistens sich nicht voraus sehen läßt, folglich leicht zu einer Zeit vor Handen seyn kann, wo es dem Wohle des Staates sehr daran läge, daß sein Gesetz von der größten Wirksamkeit wäre. Es wird der Absicht der peinlichen Gesetzgebung noch nicht genug gethan, wenn ein Verbrechen seltener begangen wird, sondern wenn es ganz unterbleibt; kann sie dieses nicht allezeit bewirken, so muß sie doch immer solche Maßregeln treffen, die ihr am seltensten mißlingen. Was den Fall betrift: wenn die Summe der Strafe nicht so beträchtlich ist, so scheint mir die Schwierigkeit der Sache dadurch noch nicht gehoben zu seyn, daß man den Schaden der Verbrechen, worauf sie gesetzt ist, schon durch ihre Einziehung für hinlänglich gut gemacht annehme. Wenn sich auf diesen Einwurf auch sonst nichts antworten ließe, so würde ihn doch schon dieses hinlänglich widerlegen, daß man gemeiniglich eine solche Strafe, damit dem Verbrechen ein Ende werde, so oft und so lang wiederholen müsse, bis der Verbrecher am Vermögen erschöpft ist, oder wenigstens besser die Strafe zu fühlen anfängt, und

daß

daß man zuletzt doch auf eine andere Strafe gerathen müsse, bei der man füglicher den Anfang gemacht hätte.

Man kann noch mit einem Anscheine vom Grunde dieses vorbringen, daß die Ersetzlichkeit des erlittenen Verlustes nicht mit so vielem Nachtheile für den Staat verbunden sey, als man vorgiebt; weil sie vielmehr dem Verbrecher seine Besserung erleichtert, die der peinliche Gesetzgeber mehr als eine unnütze und vielleicht unbillige Qual vor Augen haben muß. Wenn es nicht darum zu thun wäre, daß der Verbrecher die Vermeidung der Strafe der Ausübung des Verbrechens vorziehen sollte, so wäre der Einwurf unwiderleglich: so kann er aber nur höchstens auf den Fall passen, wo dieser Ersatz zwar möglich, nicht aber voraus zu sehen ist. Denn in diesem Falle hat der Verbrecher nicht mehr die kritische Wahl anzustellen: ob er sich lieber dem gedrohten Verluste unterziehen, oder den Hang seines Herzens unterdrücken solle, sondern es kömmt bei ihm vielmehr darauf an: ob er, um seiner Lust Genügen zu leisten, einen Theil seines Vermö-

mögens auf eine kurze Zeit entbehren könne.

Ich komme auf ein anders Gebrechen, dem die Vermögensstrafen unterliegen, daß sich nämlich der Verbrecher ihnen leichter als einer andern Strafe entziehen könne. Es könnte scheinen, als ob ich mir hier selbst widerspräche, weil sich der Verbrecher in einem solchen Falle einer körperlichen Strafe aussetzen würde, da ich doch vorgebe, das die körperlichen Strafen mehr als die Strafen an Vermögen gefürchtet werden. Meines Erachtens aber läßt sich dieser Einwurf ohne Widerspruch heben, denn es wird dem listigen Verbrecher niemals an Vorsicht mangeln, dem Gesetze immer einen solchen Theil seines Vermögens preis zu geben, der ihn vor dieser Gefahr schützen kann, besonders da er ihn vielleicht doppelt wieder herein zu bringen weis.

Sollte man aber sagen: daß der Fall selten zu besorgen sey, daß ein Verbrecher mit so viel Vorsicht zu Werk gehen sollte, da vielmehr ein jeder mit der schmei-

chel-

chelhaften Hoffnung nicht betreten zu werden sein Verbrechen unternimmt, und also von der rächenden Gerechtigkeit meistens zu einer Zeit überfallen wird, wo er es am wenigsten vermuthete: so antworte ich darauf das, was ich oben auf einen andern Einwurf antwortete: daß sich nämlich die peinliche Gesetzgebung damit noch nicht begnügen könne, daß ein Verbrechen seltener begangen werde, sondern daß sie, so viel es an ihr liegt, um die gänzliche Ausrottung besorgt seyn, und folglich immer solche Maaßregeln ergreifen müsse, die sie mit der möglichsten Gewißheit zu diesem Ziele führen.

Ich brachte zum Vorzuge der körperlichen Strafen vor den Vermögensstrafen noch dieses bei: daß sich zwischen einem Verbrechen und einer körperlichen Strafe immer ein richtigeres Verhältniß, als zwischen dem nämlichen Verbrechen und einer Vermögensstrafe festsetzen lasse. Man wird dawider schwerlich etwas anders einwenden können, als daß sich auch die körperlichen Strafen nicht allzeit mit einer unfehlbaren Gewißheit bestimmen lassen, sondern,

dern, daß es auch bei ihnen auf die Verschiedenheit des Geschlechtes, des Alters, der Gemüthsart und anderer Umstände ankomme, damit sie bei dem Verbrecher den Grad des abschreckenden Gefühles erwecken. Wenn man aber in die Untersuchung der Sache weiter hineingeht: so zeigt es sich, daß die Verschiedenheit von Empfindung einer körperlichen Strafe bei verschiedenen Verbrechern niemal so groß seyn könne, als sie bei einer Vermögensstrafe seyn würde; weil der Grad des erfoderlichen Eindruckes einer körperlichen Strafe blos von der Reizbarkeit der Nerven des Verbrechers abhängt. Denn was man von der Verschiedenheit des Geschlechtes, des Alters, der Gemüthsart, und anderer Umstände angiebt, bezieht sich alles hierauf; oder was ist wohl z. B. die Ursache, daß eine körperliche Strafe für ein Weib oder einen schwächlichen Menschen leicht zu streng seyn kann? als weil die Constitution des Weibes, oder des schwächlichen Menschen der Regel nach zärtlicher ist, und folglich die Gewalt des Eindruckes bei ihnen nachtheiligere Wirkungen hervorbringen kann, als es die Absicht

der Strafe war. Diese Verschiedenheit von Empfindung geschieht also immer nach gewissen und unveränderlichen Gesetzen der Natur, die dem Staate die Wahl der gehörigen Strafe niemal unmöglich machen; sondern nur die einzige Vorsicht erfodern, daß man diese einmal nach dem allgemeinen Gesetze des menschlichen Gefühles festgesetzte Strafe manchmal bei vorkommenden Ausnahmen in etwas lindere oder verschärfe. Von dieser Vollkommenheit sind aber die Strafen am Vermögen noch weit entfernt; weil es hier nicht nur um einige Ausnahmen zu thun ist, sondern weil sich überhaupt kein gewisser Maaßstab annehmen läßt, nach welchem man den unfehlbaren verhältnißmäßigen Grad für immer bestimmen könnte; da der Eindruck, den sie auf den Verbrecher machen, blos die Folge einer Neigung ist, die sich, wie das menschliche Herz stündlich verändern kann, und eben deswegen bei verschiedenen Menschen eben so verschieden ist: als es die Triebe ihrer Herzen sind.

Ich folgerte hieraus weiter, daß auch manchmal eine Vermögensstrafe für den

Ver=

Verbrecher leicht zu groß seyn könne; weil die äußern Beweggründe zur Verübung eines Verbrechens in einem Falle, wo er hoffen kann mit einer gelinderen Strafe durchzukommen, auf ihn heftiger wirken, und seiner Freiheit ihnen zu widerstehen' mehr Abbruch thun können: als wenn er die Strafe, die über ihn nachmal verhängt wird, schon zur Zeit der Verübung seines Verbrechens bestimmt vor Augen gehabt hätte. Man kann hierauf einwenden, daß der eigentliche Maaßstab der Größe einer Strafe nur der Schaden, den ein Verbrechen in dem Staate verursacht: nicht aber der mehr oder weniger boshafte Willen des Verbrechers sey; weil der Eindruck der Gegenstände, die der Urheber bei Ausübung der That hat, und die vorhergehende Gemüthsbeschaffenheit bei jedem Menschen verschieden ist; und folglich für einen jeden Bürger ein besonders Gesetzbuch nöthig seyn würde. Man kann aber billig hierauf fragen: was denn die Ursache sey, daß man den Schaden eines tollsinnigen oder eines unvernünftigen Thieres nicht mit der nämlichen Strafe belegt, die man auf die Handlung eines vernünf-

tigen Menschen gesetzt hat, wenn es nicht die Freiheit ist. Und ob es nicht schon aus dem Begriffe der Strafe fließe: daß sie nur bei einer freien Handlung statt haben kann. Da die Vorstellungen des Guten oder Bösen nur in so weit auf uns wirken, als wir frei sind, und uns nur jenes zugemuthet werden kann, was von unserer Freiheit abhängt. Ist es aber einmal bewiesen, daß eine Handlung frei seyn müsse, wenn sie bestraft werden soll: so muß man auch zulassen, daß sie weniger bestraft werden könne, wenn sie weniger frei ist.

Meine letzte Bemerkung über die Vermögensstrafen, daß sie nämlich, wenn sie zu groß sind, statt den Verbrecher zu bessern: ihn manchmal zu neuen Verbrechen verleiten können, könnte jemanden deswegen ungegründet scheinen; weil nicht selten durch die Entziehung des Vermögens zugleich die Mittel zum Laster benommen werden. Was nützt aber dem Staate die Unterbleibung eines Verbrechens: wenn statt dieses ein anders begangen wird, welches mit noch schädlicheren Folgen begleitet seyn kann? Die

Bes-

Besserung des Verbrechers ist einer der vorzüglichsten Endzwecke jeder Strafe. Wie sollte man sie aber von einem Menschen erwarten, dem man die Rückkehr zur Tugend zu sehr erschwert; und in Umstände versetzt, die ihn beinahe zwingen können, auf neue Abwege zu gerathen? Besonders wenn er eine Familie hat, die er nicht mit gleichgültigen Herzen aus Hunger sterben sehen will.

Und wenn auch der Verbrecher durch den Verlust seines Vermögens nicht immer in so dringende Umstände versetzt wird: so kann ihn doch der Hang seiner Leidenschaft, die sich nun aus Mangel am Gelde weniger oder gar nicht befriedigen läßt, auf den Entschluß bringen, das ihm gesetzte Hinderniß auf die Seite zu räumen; und dazu eine gesetzwidrige Handlung zu unternehmen, die er vielleicht bei einer seinem Verbrechen mehr angemessenen Strafe niemal gewagt haben würde.

Können aber die Strafen an Geld und Vermögen, wenn sie in einem klei-

nern Betrage bestehen, nicht wenigstens zu Ausgleichung und Verschärfung anderer Strafen dienen, wovon man in den Gesetzen verschiedener Völker häufigere Beispiele antrift: als sie allein angewendet wurden? Ich frage aber hierauf: ob jene anderen Strafen für sich schon hinreichen ihrer Bestimmung genug zu thun: oder ob sie wenigsten mehrerer Gnade der Schärfe fähig seyn, um auf den Grad des abschreckenden Beweggrundes kommen zu können oder nicht. Stehen sie für sich schon mit dem Verbrechen in einem Ebenmasse: warum sollte man sie mit einer andern Strafe verbinden, die für diesen Fall überflüssig und auch ungerecht wäre? und kömmt es blos auf einen höheren Grad ihres eigenen Übels an: warum sollte man nicht dieses lieber wollen, als daß man, um seinen Zweck mit Gewißheit zu erreichen, zu einem untauglichen Mittel seine Zuflucht nimmt? Ist aber der Fall vorhanden, daß sie für sich stäts unfähig bleiben, der Erwartung des Gesetzes genug zu thun: so soll man meines Erachtens an ihre Stelle lieber eine andere Strafe setzen, die dem Verbrechen

angemessener ist, als daß man aus zween untauglichen Theilen ein taugliches Ganzes herauszubringen sucht. Ich übergehe hier noch die Gefahr eines Mißbrauches mit Stillschweigen, der bei einer solchen Ausgleichung zu besorgen ist; und auch vermuthlich unsern weisen Gesetzgeber veranlaßte deswegen die Geldstrafen auf dem Lande zu verbiethen. Wie wir es aus einer Verordnung vom ersten September 1781 sehen, wo es §. 11. ausdrücklich heißt: „ Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldwerths gestraft werden. „

Es ist aber hier überhaupt nicht die Rede von dem Falle: wo es auf eine Privatgenugthuung ankömmt; sondern nur in so weit ein Verbrechen einen Einfluß auf das Ganze hat. Der beleidigte Theil wird durch eine Summe Geldes immer mehr als durch die empfindlichste Leibesstrafe seines Beleidigers entschädigt; denn was kann ihm an dieser seiner Besserung und der künftigen Sicherheit vor einer

ähnlichen Beleidigung viel gelegen seyn: wenn ihm der einmal erlittene Nachtheil nicht gut gemacht wird? Die Geldstrafen sind also in Beziehung auf die Zufriedenstellung nicht nur nicht zu verwerfen: sondern vielmehr die einzigen, die dieser Absicht der Gesetzgebung am besten entsprechen.

Es ist mir nun noch die Entscheidung der wichtigen Frage übrig: ob nämlich der Fall der Nothwendigkeit jemal vorhanden seyn könne, den unschuldigen Erben eines Verbrechers sein vorfindiges Vermögen zu entziehen. Denn außer dem Falle der Nothwendigkeit wird man doch nicht behaupten wollen, daß man unschuldigen Bürgern solche Ansprüche versagen sollte, die ihnen selbst die natürliche Billigkeit einräumt; und ihnen alle gesitteten Nationen von jeher zusagten; und durch die heiligsten und häufigsten Gesetze bestätigten. Der Fall dieser Frage entsteht bei Verbrechen, die den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Verbrechers nach sich ziehen. Denn da ich schon zum voraus erwies, daß die Vermögensstrafen, so lang

der

der Verbrecher Bürger bleibt, nicht einmal über ihn selbst mit gutem Erfolge verhängt werden können: so hört auch in diesen Fällen die Frage auf: ob sie auf seine Erben eine Beziehung haben sollen.

Der Grund, aus welchem es scheinen könnte, daß die Einziehung des Vermögens bei grösseren Verbrechen eine obschon nicht bessernde, doch abschreckende Strafe sey, ist dieser: weil die Erinnerung an eine unglückliche Nachkommenschaft auch den entschlossensten Bösewicht leicht auf eine Aenderung seiner Gesinnungen bringen kann. Die Geschichte des menschlichen Herzens überzeugt mich aber des Gegentheils. Es ist wahr, daß die Liebe zu denjenigen, die man erzeugt hat, natürlich sey, und daß sie oft die wunderbarsten Wirkungen hervorbringe: daß man sie aber deswegen für noch nicht unauslöschlich annehmen könne, beweisen uns die häufigsten und traurigsten Beispiele auch von Menschen einer sonst nicht bösartigen Denkungsart, und eines fühlbaren Herzens. Zähle man einmal die Menge von unglücklichen Kindern, die aus Spielsucht,

Aus-

Ausschweifung, Verschwendung ihrer Eltern in die mühseligsten Umstände versetzt wurden: so wird man sich einigermassen überzeigen können, daß die Erinnerung an ihr zu erwartendes Elend nicht immer ein hinlänglich abschreckender Beweggrund für ihre Väter sey. Besonders wenn eine wilde schon zu weit um sich gegriffene Leidenschaft diese sänfteren Regungen der Natur bei ihnen vielleicht schon vorlängst unterdrückt hat. Es ist unwahrscheinlich, daß einen Menschen die Vorstellung des Unglückes seiner Nachkömmlinge rühren sollte, der sich selbst so wenig liebt: daß er einen quallvollen Tod oder ein Leben, das bitterer als der Tod selbst ist, verachtet. Denn so natürlich auch die Neigung der Eltern zu ihren Kindern ist: eben so natürlich ist auch die Liebe des Menschen zu sich selbst. Hat nun die Gewalt der Leidenschaft einmal diese verdrängt: warum sollte sie nicht auch die andere ersticken können? Wenn einmal einen Vater der Gedanken nicht mehr zurückhält, daß er seine Familie der Schande und der Verachtung aussetze; daß er ihr kränkende und lebenslängliche Vorwürfe zuziehe; und über

alle

alle ihre auch rechtschaffensten Handlungen ein ewiges Mißtrauen ausgieße; daß er seinen Kindern auch bei dem größten Vermögen ein trauriges und niederschlagendes Angedenken hinterlasse, und sie gleichsam aus der menschlichen Gesellschaft und dem Umgange mit ehrlichen Leuten verbanne: mit welcher Wahrscheinlichkeit kann man hoffen, daß auf ihn die einzige Vorstellung ihrer Armuth den gehörigen Eindruck machen sollte? Da er die unwiderstehlichsten Beweggründe des menschlichen Herzens vielleicht nicht einmal in Erwegung zog. Selbst in dem Falle, daß bei den Menschen der Trieb der väterlichen Liebe von einer größeren Wirksamkeit wäre: würde die Einziehung des Vermögens noch ihren Schwierigkeiten unterworfen bleiben. So wie bei einem physischen Körper die Abwendung eines ihm zugestossenen Uibels immer eine traurige Heilungsart ist, wenn seine gesunden Bestandtheile dabei leiden: eben so traurig ist sie auch bei einem moralischen Körper, wenn sie mit Verbitterung des Lebens seiner unschuldigen Glieder geschieht. Es scheint der Natur des Gesetzes, welches das Wohl der Menschheit

heit zu ihrer Bestimmung hat, zu widersprechen: daß es die Zahl der unschuldigen Unglücklichen vermehren sollte. Und die einem Bürger nach der einmal eingeführten Staatsverfassung zukommenden Rechte scheinen von einer solchen Unverletzlichkeit zu seyn: daß sie ihm, so lang seinerseits keine gesetzwidrige Handlung vorausgeht, nur im äußersten Nothfalle verweigert werden können.

Schon die römische Rechtsgelehrsamkeit war von dieser Wahrheit überzeigt. Die schönen und häufigen Stellen ihrer Gesetzbücher machen der Billigkeit der peinlichen Rerfahrungsart ihres Zeitalters nicht wenig Ehre. Ich will nur einige der vorzüglichsten hier anführen, und sie zwar in ihrem eigenen Kleide erscheinen lassen; damit sie durch eine gewagte Uibersetzung nichts von ihrer ursprünglichen Vollkommenheit verlieren. So verdient unter andern das 7te Gesetz der Digesten im 20ten Titel des 48sten Buches gelesen zu werden, dessen Verba formalia diese sind: „Cum ratio naturalis, quasi lex quædam tacita, liberis parentum hæreditatem

tem addiceret, velut ad debitam successionem eos vocando, propter quod & in jure civili suorum hæredum nomen eis inductum est, ac ne judicio quidem parentis, nisi meritis de causis, submoveri ab ea successione possunt: æquissimum existimatum est, eo quoque casu, quo propter pænam parentis aufert bona damnatio, rationem haberi liberorum, ne alieno admisso graviorem pænam luerent, quos nulla contigeret culpa, interdum in summam egestatem devoluti.„ — In dem nämlichen Gesetze §. 3. werden diese Worte des Kaisers Hadrianus angeführt: „ Favorabilem apud me Caussam liberorum Albini filiorum numerus facit: Cum ampliari imperium hominum adjectione potius, quam pecuniarum copia malim: ideoque illis paterna sua concedi volo, quæ manifestabunt tot possessores, etiamsi acceperint universa.

Im ersten Gesetze des 22sten Titels des nämlichen Buches finden wir das schöne Fragment eines Reskriptes des Kaisers Trajanus, welches diese Worte enthält: „ Scio relegatorum bona avaritia supe-

superiorum temporum fisco vindicata, sed aliud clementiæ nostræ convenit, qui inter cætera, quibus innocentiam rationum meorum temporum hoc quoque remissi exemplum. Eben so sehr verdiente auch das 22ste Gesetz C. de pænis der Nachwelt aufbehalten zu werden: „Sanciamus, heißt es dorten, ibi ecce pænam, ubi & noxia est, propinquos, notos familiares procul a Calumnia submovemus, quos reos sceleris societas non facit. Nec enim adfinitas vel amicitia nefarium crimen admittunt. Peccata igitur suos teneant auctores: nec ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum. Auch das neueste römische Recht blieb diesem ruhmwürdigen Geiste seiner alten Gesetzgeber getreu, davon überzeupt uns das zwölfte Kapitel der 17te Novell, wo diese billige Verordnung des Kaisers Justinianus vorkömmt: „Oportet autem te in hoc omnem ponere providentiam, cum aliquis dignus aparuetit pæna, illum quidem punire, res autem ejus non contingere, sed finere eas generi & legi, & secundum illam ordini. Non enim res sunt, quæ deliquunt, sed qui res possident.

dent. At illi reciprocant ordinem: eos quidem qui digni ſunt pæna dimittunt, illorum autem auferunt res, quos lex forte ad illorum vocavit ſucceſſionem.

Dieſe entlehnten Bruchſtücke der römiſchen Geſetzgebung zeigen uns alſo, daß ſie den Grundſatz der natürlichen Billigkeit: daß der Unſchuldige die Schuld eines andern nicht büſſen könne, nicht nur ſchon von den älteſten Zeiten her einſahe: ſondern ſich auch verpflichtet hielte, ihn durch ihr Anſehen zu unterſtützen; und durch öfters erneuerte Geſetze im friſchen Angedenken zu erhalten. Welchem ſie verewigenden Beiſpiele auch unſere vaterländiſchen Geſetze nachahmten. Man kann ſich davon unter andern aus dem §. 5ten des neunten Artikels unſerer peinlichen Halsgerichtsordnung überzeugen. Wo wir ſchon Lehen und Fideikommißgüter von dem einzuziehenden Vermögen ausgenommen finden. Vorzüglich müſſen aber zwo unter der itzt glorreichen Regierung unſeres weiſeſten und gnädigſten Landesfürſten erſt erlaſſene Verordnungen bekannt ſeyn. Eine vom zehnten Auguſt 1784 die

Aus-

Auswanderung betreffend.„ Die Strafe der Auswanderung, heißt es im §. 27ten dieses Patentes, ist nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene eigentlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft, oder jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthum besitzt, hat nur bei kinderlosen Auswanderungen statt; wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

Eben diese landesväterliche Rücksicht geruhten auch Se. Majestät vermög einer andern Verordnung *) auf die Erben entwichener Soldaten zu nehmen, denen Sie ebenfalls das vorfindige Vermögen zudachten.

Zwo

*) Vom zehnten August 1784.

Zwo Verordnungen: die selbst diejenigen, wider die sie ergangen sind, zur heißesten Dankbarkeit auffodern; und sie ermahnen den Segen des Himmels über denjenigen zu erbitten, der für ihre Kinder besser als sie selbst sorgte. Zwo Verordnungen, welche die Nachwelt als ehrwürdige Ueberbleibseln einer gerechten und weisen Gesetzgebung der Vorzeit aufbewahren, und zur allgemeinen Befolgung vorlegen wird: so wie wir itzt die Gesetze eines Hadrian, Trajan, Justinian und anderer guten Fürsten gegenwärtigen Nationen zur Nachahmung empfehlen.

Es scheint mir, daß ich das Unbillige der Konfiszirung als Strafe betrachtet durch Gründe sowohl als Autorität schon hinlänglich gezeigt habe, um auf eine andere Untersuchung zu kommen: ob man sie nämlich nicht wenigstens als ein Mittel betrachten könne eine dem Staate von Seite der Erben her drohende Gefahr abzuwenden. Man ist zwar heut zu Tage mit den Gründen des allgemeinen Staatsrechtes schon zu sehr bekannt: als daß man bei Entscheidung dieser Frage, die

meistens aus seinen Gründen herzuholen ist, mehr anstehen sollte. Ich muß sie aber demohngeachtet um meine Materie nicht unvollständig zu lassen einiger Maaßen berühren. Meines Erachtens kömmt es darauf: an ob die Gefahr, die man von Seite der Erben besorgt, immer vor Handen sey oder nicht. Ist sie nicht immer vorhanden: so scheint es wenigstens überflüssig zu seyn die Einziehung des Vermögens so oft vorzunehmen: als das nämliche Verbrechen begangen wird; da sie selbst für den Staat nur beziehungsweise gut ist, in so weit man ein kleineres Uebel gut nennen kann, wenn dadurch ein größeres vermieden wird. In sich bleibt sie aber immer auch für den Staat ein wirkliches Uebel; weil sich die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der einzelnen Glieder eines sowohl physischen als moralischen Körpers ohne Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Ganzen gar nicht gedenken läßt. Dieses Uebel zieht sich also der Staat außer dem Falle der Nothwendigkeit so oft selbst zu: als die besorgte Gefahr nicht vorhanden ist. Welches gegewiß wenigstens überflüssig ist. Ist aber

auch

auch diese vorgegebene Gefahr allzeit oder doch meistens vorhanden: so kömmt es doch noch darauf an: ob die Einziehung des Vermögens, so wie man vorgiebt, ein wirklich zuverläßiges Mittel sey sie abzuwenden oder nicht. Und wenn sie es noch ist, ob sie das einzige sey; und ob es kein anderes Mittel geben könne, das mit weniger Schaden sowohl der einzeluen Glieder, als auch des Ganzen verknüpft wäre; weil das Unglück einzelner Bürger nur dann die Glückseligkeit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft befördert: wenn diese sonst selbst unglücklich seyn müßte. Ist die Konfiszirung das einzige zuverläßige Mittel den Staat aus einer ihm drohenden Gefahr zu retten: so scheint es doch wenigstens genug zu seyn, daß man sie den Erben als eine mit dem Verbrechen, das man ihrer Seits befürchtet, unmittelbar verbundene Folge vor Augen stelle; weil man sie nur in so weit ein zuverläßiges Mittel nennen kann: als sie den Erben den Willen benimmt dies oder jenes Verbrechen zu unternehmen. Denn das Vermögen der Unternehmung kann ihnen durch den Verlust ihrer väterlichen Güter nur

höchstens erschwert; aber niemal benommen werden; man müßte die Armuth sonst zur stärkesten Schutzmauer der Tugend annehmen, und zulassen, daß nur der Mann von Vermögen verbrechen könne. Wo man doch von dem Gegentheile mit mehr als Wahrscheinlichkeit überzeugt ist, da man weiß, daß sich ein geschickter Geist der Erfindung im Guten sowohl als im Bösen nicht selten über alles Vermögen hinwegsetzen könne.

Horja und Gloska sind uns die neuesten Beispiele unsers Jahrhunderts davon. Man kann also die Konfiszirung nur in so weit ein zuverläßiges Mittel nennen: als man voraus setzt, daß sie, wie ich schon sagte, den Erben den Willen benehme ein Verbrechen zu begehen, oder was auf das nämliche hinaus läuft, daß sie ein abschreckender Beweggrund von einem Verbrechen sey. Nun kann man aber nicht sagen, daß sie ein abschreckender Beweggrund seyn könne: wenn man denjenigen, die sie von einem Verbrechen hätte abschrecken sollen, den Genuß der Güter gar nicht fühlen läßt, den sie den schmeichelhaften Verheißungen

des

des Lasters vorziehen sollten. Es scheint also den bürgerlichen Rechten weniger zuwider; und dem Staate zugleich zuträglicher zu seyn: wenn er der Gefahr, die sich vielleicht von Seite der Erben eines Verbrechers besorgen läßt, mehr durch einen für sie abschreckenden Beweggrund, als durch die Benehmung der Mittel zu verbrechen vorzukommen sucht. Da sich dieses, so lang das verdorbene Herz eines Menschen nicht gebessert wird: nur durch seinen Tod, oder einen ewigen Kerker gänzlich auf die Seite räumen lassen; und da nicht selten dasjenige, was man für den Zunder des Lasters ansieht, auch zugleich als ein Erhaltungsmittel der Tugend zu betrachten kömmt.

Ob die Einziehung der Güter im Falle einer begangenen Veruntreuung, oder eines dem Staate verursachten kostbaren Aufwandes zu verhängen sey, ich will nicht entscheiden. Man kann einer Seits sagen: daß sich der Staat mit der Besserung oder Hinwegräumung des Verbrechers, und dem abschreckenden Beispiele für andere nicht immer begnügen könne;

da

da sie ihn nur für die Zukunft in Sicherheit setzen; den bereits erlittenen Schaden aber noch nicht gut machen; den er doch von sich wieder abzuwenden nicht nur allein berechtiget; sondern sogar verbunden ist. So wie der einzelne Mensch verbunden ist nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Wiederherstellung seiner Gesundheit zu sorgen. Man kann sagen: daß dieser dem Staate zu machende Ersatz mit gar keiner Ursache des Anstandes begleitet seyn könne; da man doch ohne Widerrede zuläßt, daß einem Privatmenschen wider den andern das Recht zukomme die Vergütung des ihm zugefügten Schadens zu begehren; daß also die Rechte des Staates gegen seine Bürger nicht schwächer und ungegründeter seyn können: als es die Rechte einzelner gegen einzelne sind. Man kann sagen: daß es den Regeln der Billigkeit gemässer sey, daß diese Last auf die Erben des Verbrechers falle: als wenn man sie andern unschuldigen Bürgern auflegen wollte. Besonders da das eingezogene Vermögen nicht so viel für ein Vermögen der Erben, als des Verbrechers anzusehen ist, auf welches sie nur so

lang

lang Anspruch machen können: als darauf Niemand anderer durch Vertrag oder Verbrechen ein näheres Recht erlangt hat.

Man kann aber wieder anderer Seits dagegen einwenden, daß der Staat zwar berechtigt; aber doch nicht immer verbunden sey das Vermögen desjenigen einzuziehen, der sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig machte, oder einen größern Staatsaufwand verursachte; weil die Summe des erlittenen Schadens selten so beträchtlich ist: daß von ihr die Glückseligkeit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft abhängen sollte. In welchem Falle man nur eigentlich behaupten könnte, daß ihr die Verbindlichkeit obläge diesen Schaden wieder hereinzubrigen; denn man weiß, daß sowohl die physische als moralische Person auf das ohne Anstand Verzicht thun könne, was ihrer Vervollkommung keine Hinderniß in den Weg legt. Wenn ein Privatmensch von einem weniger als mittelmäßigen Einkommen aus Großmuth oder Gutthätigkeit des Herzens einem andern den Ersatz eines ihm verursachten Schadens von z. B. fünf Gulden nachsieht:

kann

kann man sagen, daß er dadurch die Pflicht gegen sich selbst verletze; daß er unumgänglich verbunden sey diese fünf Gulden von dem andern wieder hereinzubringen, wie er sie auch nachmalen verwenden mag? Sagt mau nein: warum sollten also nicht auch sechs, sieben oder noch mehrere Millionen Privatmenschen zusammengenommen das Recht haben den unschuldigen Kindern eines Veruntreuers von 300000 fl. diesen Ersatz nachzusehen; da auf einen jeden aus ihnen, wenn ihrer sechs Millionen sind, nur die Last eines Groschen fällt? Liegt vielleicht die Ursache des Unterschiedes in der größeren Zahl der Beleidigten, oder in der Unschuld desjenigen, der den Ersatz zu machen hat? Wenn ich einen Menschen, dem ich durch nichts verpflichtet bin, auch von der beträchtlichsten Schuld frei sprechen kann: warum sollte dieses die bürgerliche Gesellschaft bei einem oder mehreren ihrer Glieder nicht können; denen sie doch den thätigsten Schutz, und die möglichste Beförderung ihrer Glückseligkeit so lang versprach: als sie die Befolgung ihrer Gesetze nicht außer Acht setzen werden? Und kann sie es: warum

soll-

sollte nicht auch derjenige thun können, in dem sie ihre Rechte so wie ihre Verbindlichkeiten übertrug? Warum sollte sie sich durch eine Auflage beschwert finden, die nicht so viel den Willen des Gesetzgebers, als die Pflicht des Menschen und des Bürgers zum Grund hat?

Wenn man aber auch das Recht des Staates sich durch das Vermögen eines Verbrechers, der Kinder hat, schadlos zu halten in Zweifel zöge, können die Widersacher der Konfiszirung weiter sagen: so wäre doch der daraus gezogene Schluß, daß dem Staate gegen seine Bürger weniger Recht, als einem Bürger gegen den andern zukäme, unrichtig; weil dieser Zweifel nur über die Billigkeit einer solchen Schadloshaltung, nicht aber über das Befugniß der strengen Gerechtigkeit entstünde. Niemand wird jemal daran zweifeln, daß die von allen Bürgern des Staates gefoderte Gutmachung eines ihnen zugefügten Schadens eben so wenig ungerecht sey: als wenn ein Privatmann seinen Schuldner angeht. Der Anstand wäre nur dieser: ob nicht wenigstens die Eintreibung der

Staats=

Staatsschuld zuweilen weniger billig als gerecht seyn könne. Vorausgesetzt, daß man dieses wirklich behaupten wollte: so dürften doch deswegen die Rechte des Staates nicht schwächer, als der einzelnen Bürger untereinander seyn; es ließe sich vielmehr daraus eine gewisse Gleichheit der Rechten erweisen: in so weit daraus fliessen würde, daß der Staat so wie der einzelne Bürger auch bei einer gerechten Sache an gewisse Regeln der Billigkeit gehalten wäre.

Auch das können die Widersacher der Konfiskation läugnen, daß man den Ersatz des dem Staate verursachten Schadens mit weniger Bedenken von den Erben, als allen übrigen Bürgern zusammengenommen sollte begehren können. Dieser Schaden, können sie sagen, ist für alle übrige Bürger, so wie für die Erben eines Verbrechers ein unglücklicher Zufall, der diesen eben so wenig, als jenen zugemuthet werden kann. Wenn man es nun für bedenklich findet die übrigen auch mit der kleinsten Last zu belegen; weil sie keine Urheber des vorhandenen Uebels sind,

wie

wie kann man es für besser finden: wenn man die kleinen Antheile der Last zusammennimmt; und sie auf die eben so unschuldigen Erben allein legt? Warum sollte es mehr Anstand brauchen von einem jeden auch unschuldigen Bürger einen unbeträchtlichen Theil seines Vermögens zu begehren, um den Staat aus einer Verlegenheit zu reißen: als es braucht einem oder mehr anderen eben so unschuldigen Bürgern kaum so viel zu lassen, daß sie ihren täglichen Unterhalt finden. Fodern es aber die Umstände der Staatskasse eben nicht, daß der verursachte Schaden wieder ersetzt werde: so läßt er sich freilich von den übrigen Bürgern härter fodern; es wäre aber auch in diesem Falle keine genugsame Ursache vorhanden, warum der Staat außer dem Falle der Nothwendigkeit einen oder mehr unschuldige Erben unglücklich machen sollte. Besonders da der Gefahr vor dem nämlichen Verbrechen durch die darauf gesetzte oder allenfalls verschärfte Strafe, und durch andere die Herzen der Bürger bildende Mittel für die Zukunft hinlänglich vorgebeugt werden kann.

In

In wie weit diese Einwürfe meine zuvor angeführten Gründe widerlegen, will ich, wie ich schon sagte, nicht entscheiden. Ich überlasse diese Entscheidung der Beurtheilung anderer. Nur so viel getraue ich mir mit Gewißheit zu bestimmen, daß der Staat die Kinder auch des größten Verbrechers, so lang sie nicht selbst einen boshaften Willen verrathen: doch immer als Bürger, als unschuldige unglückliche Bürger betrachten müsse, die nicht nur keine Verachtung, und keine Strafe; sondern auch Mitleid und Unterstützung verdienen. So viel scheinen sie mir wenigstens berechtiget zu seyn von ihrem Vaterlande und dem Staate zu fodern, daß, wenn er es auch nicht für rathsam oder thunlich findet ihnen ihr väterliches zu lassen, er ihnen doch ihren nöthigen Unterhalt, wenigstens so lang sie ihn nicht selbst suchen können, verschaffe, und ihnen den Weg der Tugend nicht erschwere.

Ich schließe diese Materie mit den Worten des unsterblichen Beccaria, der alles, was sich hierüber sagen läßt, in fünf sachvolle Zeilen zusammenfaßte: Durch die

Ein=

Einziehung des Vermögens, sind seine Worte, wird dem unschuldigen die Strafe des Schuldigen auferleget, und sogar die Unschuldigen zur verzweifelnden Nothwendigkeit gebracht Verbrechen zu begehen. Welch ein trauriges Schauspiel ist eine Familie, die durch die Verbrechen ihres Hauptes zur Schande und dem Elende hingerissen wird! Und wie glücklich ist nicht der Staat, möchte ich hinzufügen, der so ein Schauspiel verabscheuet!

Sätze
aus der
gesammten Rechtsgelehrtheit.

Aus dem Naturrechte.

1.

Jede frei verübte menschliche Handlung muß entweder gut oder bös seyn.

2.

Wenn man auch das Daseyn eines Gottes läugnen wollte: so würden unsere freien Handlungen doch noch einem natürlichen Gesetze unterworfen bleiben.

3.

Die Gesetze der Natur sind so unveränderlich: daß Gott selbst nichts ausdrücklich erlauben oder gebiethen konnte, was

nach

nach einem Naturgesetze verbothen ist; und so auch nichts verbiethen konnte, was nach einem andern gebothen ist.

4.

Es wurde also das Naturgesetz durch die Offenbarung nicht aufgehoben; sondern vielmehr bestätiget, und erweitert.

5.

Durch das Naturgesetz ist der Selbstmord so

6.

Wie der Zweikampf für immer verbothen.

7.

Es ist hingegen in wichtigen Kollisionsfällen wider seine Gesinnungen zu reden erlaubt.

8.

So ist es ebenfalls erlaubt, einem andern auch mit Gewalt so viel zu nehmen,

men: als wir nothwendig brauchen um unser Leben zu retten, wenn gar kein gelinderes Mittel vorhanden ist.

9.

Doch sind wir wieder im Falle der Möglichkeit das Abgenommene zurückzustellen verbunden.

10.

Wir können uns ohne Verletzung der strengen Gerechtigkeit von einem unbefugten Angreifer unserer Person oder unserer Güter, wenn wir kein gelinderes Mittel haben, auch durch seinen Tod befreien.

Aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte.

11.

Daß dem Landesfürsten auch das Recht über Leben und Tod im Falle der ge-

gestörten, und nicht anders herzustellenden Sicherheit des Staates gebühre: kann nicht in Zweifel gezogen werden.

12.

Nur der Landesfürst hat das Recht Freistädte zu bestimmen, und

13.

Begnadigungen zu ertheilen.

14.

Alles, was nicht Wesenheit der Religion ist, hängt von der Willkühr des Landesfürsten ab: ob er es dulden wolle, oder nicht; und unter welcher Gestalt er es dulden wolle.

15.

Der Landesfürst ist berechtigt jede Religion in seinen Staaten zu dulden, die keine Staatswidrige Grundsätze lehrt.

16.

Nur jene Verletzung, die auf keine andere gelindere Weise vermieden oder ersetzt werden kann, ist eine gerechte Ursache zum Kriege.

17.

Es berechtigt also keinen Staat die anwachsende Macht seines Nachbars dazu.

18.

So kann es auch keinen Krieg geben, der von beiden Seiten gerecht wäre.

Aus dem Kirchenrechte.

19.

Jeder Bischof hat so wie der Römische seine geistliche Gewalt unmittelbar von Gott, welche sich aber

20.

20.

Keineswegs auf das Zeitliche erstreckt.

21.

Die Untrüglichkeit ist bei der ganzen regierenden Kirche, aber nur in Sachen, die den Glauben und die Sitten betreffen.

22.

Jeder Regent hat das Recht, eine oder mehrere Personen von der Beförderung zu einer geistlichen Würde in seinem Lande aus wichtigen Ursachen auszuschliessen.

23.

Der göttliche Befehl des alten Testamentes, den Geistlichen den Zehent zu zahlen, kann auf die katholische Kirche nicht erstreckt werden.

Aus dem deutschen Staats- und Lehenrechte.

24.

Die katholischen Reichsstände haben die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre protestantischen Unterthanen da, wo ihnen der Besitz im Normaljahre nicht im Wege steht; daher auch

25.

In dergleichen Fällen zu den höchsten Reichsgerichten appellirt werden kann.

26.

Da die Trennung in zwei Theile nicht anders geschehen kann, als wenn alle katholische Stimmen auf der einen, alle protestantischen aber auf der andern Seite sind: so ist jene, die durch eine sogenannte gemeine Stimme geschieht, gesetzwidrig.

27.

Das in W. F. festgesetzte Entscheidungsjahr benimmt den Reichsständen das Recht nicht die Ausübung ihrer eigenen Religion auf eine der Landesreligion unnachtheilige Art einzuführen.

28.

Die Personen weiblichen Geschlechtes und ihre Nachkömmlinge können nur dann in Lehen folgen: wenn ihnen durch einen Vertrag diese Erbfolge ausdrücklich gestattet, oder das Lehen anfangs von einer Weibsperson erworben worden ist.

Aus dem römischen und peinlichen Rechte.

29.

Der Kläger, wenn er auch noch nichts erwiesen hat, kann dem Beklagten einen Eid auftragen.

30.

30.

Ein letzter Willen, so der äußerlichen Feierlichkeiten entblösset ist, kann auch in dem Gewissen keine Verbindlichkeit hervorbringen.

31.

Ein Vergleich kann wegen neugefundener Probmittel oder einer Verletzung über die Halbscheid nicht umgestossen werden.

32.

Die Folter ist ein unsicheres und daher unerlaubtes Mittel, die Wahrheit des Verbrechens zu erheben.

33.

Der peinliche Richter kann nach dem, was angebracht worden ist, die Todesstrafe nicht verhängen, wenn er von der Unschuld des Untersuchten nach eigener Wissenschaft überzeugt ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Deinhardstein, Aloys

Abhandlung über die Strafen an Geld und Vermögen

Wien 1786

Diss. 2128,27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10850913-6
VD18 14921499-001